

4. Änderungssatzung
zur Satzung vom 24.11.2014
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung
für den Landkreis Heidekreis
(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 143, 145 und 147 i. V. m. § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 23 der Satzung der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis in der aktuellen Fassung hat der Verwaltungsrat der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) - Anstalt des öffentlichen Rechts, folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung vom 24.11.2014 über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung für den Landkreis Heidekreis in seiner Sitzung am 18.11.2019 erlassen.

Der Kreistag des Landkreises Heidekreis hat der 4. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung am 06.12.2019 zugestimmt.

I. Die Satzung vom 24.11.2014 über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis (Abfallgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

1. **§ 3 Absatz 3** erhält folgende Fassung:
„Die Grundgebühr beträgt 4,50 Euro pro Monat (54,00 Euro pro Kalenderjahr).“
2. **§ 4 Absatz 1** erhält folgende Fassung:
„Für die Nutzung von Restmülltonnen (grau) sind je 60 l Füllraum monatlich 3,36 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren für feste Restmüllbehälter
mit 60 l Füllraum 3,36 Euro (40,32 Euro pro Kalenderjahr),
mit 120 l Füllraum 6,72 Euro (80,64 Euro pro Kalenderjahr) und
mit 240 l Füllraum 13,44 Euro (161,28 Euro pro Kalenderjahr).“
3. **§ 4 Absatz 2** erhält folgende Fassung:
„Für die Nutzung von Biotonnen (brauner Deckel) sind je 60 l Füllraum monatlich 2,00 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren für feste Biotonnen

mit 60 l Füllraum 2,00 Euro (24,00 Euro pro Kalenderjahr),
mit 120 l Füllraum 4,00 Euro (48,00 Euro pro Kalenderjahr) und
mit 240 l Füllraum 8,00 Euro (96,00 Euro pro Kalenderjahr).

Für die auf 30 l Füllraum reduzierte Biotonne ist eine Gebühr von monatlich 1,00 Euro (12,00 Euro pro Kalenderjahr) zu entrichten.

Für die Nutzung von Saisontonnen für Bio- und Gartenabfälle (braun oder grau mit grünem Deckel) sind je 120 l Füllraum für den achtmonatigen Nutzungszeitraum April bis November monatlich 4,20 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatlich Mengenleistungsgebühren für den achtmonatigen Nutzungszeitraum April bis November für feste Abfallbehälter

mit 120 l Füllraum 4,20 Euro (33,60 Euro für den achtmonatigen Nutzungszeitraum) und

mit 240 l Füllraum 8,40 Euro (67,20 Euro für den achtmonatigen Nutzungszeitraum).“

4. **§ 4 Absatz 4** erhält folgende Fassung:

„Für Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum ist je regelmäßig angeforderter Abfuhr ein Betrag von 34,16 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren von

444,12 Euro bei dreimal wöchentlicher Abfuhr (5.329,44 Euro pro Kalenderjahr),
296,08 Euro bei zweimalwöchentlicher Abfuhr (3.552,96 Euro pro Kalenderjahr),
148,04 Euro bei wöchentlicher Abfuhr (1.776,48 Euro pro Kalenderjahr),
74,02 Euro bei 14-täglicher Abfuhr (888,24 Euro pro Kalenderjahr) und
37,01 Euro bei vier-wöchentlicher Abfuhr (444,12 Euro pro Kalenderjahr)
bzw. Kombinationen hiervon.

Für Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum (Sieb- und Rechenrückstände) ist je regelmäßig angeforderter Abfuhr ein Betrag von 84,19 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren von

1.094,52 Euro bei dreimal wöchentlicher Abfuhr (13.134,24 Euro pro Kalenderjahr),
729,68 Euro bei zweimalwöchentlicher Abfuhr (8.756,16 Euro pro Kalenderjahr),
364,48 Euro bei wöchentlicher Abfuhr (4.378,08 Euro pro Kalenderjahr),
182,42 Euro bei 14-täglicher Abfuhr (2.189,04 Euro pro Kalenderjahr) und
91,21 Euro bei vier-wöchentlicher Abfuhr (1.094,52 Euro pro Kalenderjahr)“

5. **§ 4 Absatz 5** erhält folgende Fassung:

„Für Müllgroßbehälter auf Abruf mit 1.100 l Füllraum ist je angeforderter Abfuhr ein Betrag von 50,98 Euro zu entrichten; mindestens jedoch 305,88 Euro pro Kalenderjahr (entspricht 6 Leerungen). Für jede weitere Leerung wird eine Gebühr gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b) erhoben.“

6. **§ 4 Absatz 6** erhält folgende Fassung:

„Für Müllgroßcontainer mit 17 m³, 22 m³ und 36 m³ Füllraum sowie Presscontainer sind Miet-, Leerungs- und Mengenleistungsgebühren folgender Höhe zu entrichten:

a) Mietgebühren je Behälter

für 17 m ³ Füllraum	122,68 Euro monatlich (1.472,16 Euro pro Kalenderjahr)
für 22 m ³ Füllraum	138,71 Euro monatlich (1.664,52 Euro pro Kalenderjahr)
für 36 m ³ Füllraum	129,25 Euro monatlich (1.551,00 Euro pro Kalenderjahr)
für Presscontainer	190,38 Euro monatlich (2.284,56 Euro pro Kalenderjahr)

b) Leerungsgebühren je Behälter

Die Leerungsgebühren setzen sich aus An- und Abfahrtskosten sowie Personal- und Fahrzeugkosten zusammen und belaufen sich für die Müllgroßcontainer mit 17 m³, 22 m³ und 36 m³ Füllraum sowie Presscontainer einheitlich auf 75,68 Euro je Behälter und Leerung.

c) Die Abrechnung der Mengenleistungsgebühr erfolgt nach Gewicht mit einer Gebühr in Höhe von 188,63 Euro je Tonne.“

7. **§ 5 Absatz 1** Buchstaben a), b), c) d) und e) erhalten folgende Fassung:

„a) 88,70 Euro bei einmaliger Bereitstellung eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Füllraum (MGB 1100). Die Gebühr beinhaltet die Gestellung des MGB 1.100 für 7 Tage sowie eine einmalige Leerung. Für jede weitere Leerung ist eine Gebühr von 88,70 Euro zu erheben.“

b) 50,98 Euro je entleerten Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum (Dauerrestmüll- und Müllgroßbehälter auf Abruf).

c) 37,89 Euro für die Abfuhr von sonstigen, sperrigen Abfällen je Kubikmeter.

d) je entleerter Restmülltonne mit

60 l Füllraum	20,98 Euro
120 l Füllraum	25,13 Euro
240 l Füllraum	33,45 Euro.

e) 101,01 Euro je entleerten Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum für Sieb- und Rechenrückstände.“

8. **§ 5 Absatz 2** erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für Einzelabfuhr von Siedlungsabfällen zur Verwertung betragen je entleerter Biotonne mit auf

30 l reduziertem Füllraum	17,28 Euro
60 l Füllraum	17,74 Euro
120 l Füllraum	18,67 Euro
240 l Füllraum	20,52 Euro

je entleerter Saisontonne mit

120 l Füllraum	19,73 Euro
240 l Füllraum	22,64 Euro.“

9. **§ 5 Absatz 3** erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für Einzelabfuhr von Papierabfällen und metallhaltigen Abfällen betragen je entleerter Papiertonne mit

240 l Füllraum	16,82 Euro
660 l Füllraum	16,82 Euro
1.100 l Füllraum	16,82 Euro und

je Abfuhr von metallhaltigen Abfällen 16,82 Euro.“

10. **§ 6 Absatz 3** erhält folgende Fassung:

„Für Abfälle, die für Deponiebaumaßnahmen (Verwertung i.R.d. Deponieeinbaus) geeignet und erforderlich sind, beträgt die Gebühr 9,09 Euro je Tonne.“

11. **§ 7 Absatz 1 Satz 1** erhält folgende Fassung:

„Bei Selbstanlieferungen zu von der AHK hierzu bestimmten Annahmestellen wird in der Regel eine Gebühr in Höhe von 188,63 Euro je Tonne bzw., sofern eine Abrechnung nach Gewicht nicht erfolgen kann, von 59,70 Euro je Kubikmeter erhoben.

12. In **§ 7 Absatz 3 Satz 1** wird die Zahl „15,50 Euro“ durch die Zahl „16,82 Euro“ ersetzt.

13. In **§ 7 Absatz 4** wird die Zahl „7,20 Euro“ durch die Zahl „7,47 Euro“ ersetzt.

14. In **§ 7 Absatz 5 Satz 2** wird die Zahl „21,62 Euro“ durch die Zahl „22,30 Euro“, die Zahl „17,40 Euro“ durch die Zahl „18,32 Euro“ und die Zahl „26,44 Euro“ durch die Zahl „32,13 Euro“ ersetzt.

15. In **§ 7 Absatz 5 Satz 2** werden die Wörter „sowie ein Transportkostenersatz je Tonne in Höhe von 17,12 Euro erhoben“ gestrichen.

16. In **§ 7** wird folgender **Absatz 6** neu eingefügt:

„Wird ein Grundstück zu einem gesonderten Termin angefahren und kann ein Behälter aufgrund eines vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Grundes zu diesem Termin nicht abgeholt, getauscht, geleert oder überprüft werden, obwohl der Termin mit

dem Gebührenpflichtigen vereinbart war, wird eine Gebühr für die Leerfahrt erhoben. Die Gebühr für eine Leerfahrt beträgt 19,05 € je Anfahrt des Grundstückes.“

17. **§ 8 Absatz 4** erhält folgende Fassung:

„Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Einzelabfuhr gemäß § 5 und bei Sonderleistungen nach § 7 Abs. 1 bis 5 ist der Auftraggeber und der Abfallerzeuger. Gebührenpflichtig für die Gebühr für Leerfahrten nach § 7 Abs. 6 ist der Gebührenpflichtige nach § 8 Abs. 1 oder nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2, mit dem oder in dessen Auftrag der Termin, an dem die Leerfahrt stattgefunden hat, vereinbart wurde.“

18. **§ 9 Absatz 1 Satz 1** erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenpflicht nach § 3 entsteht mit Entstehen der Anschlusspflicht, die nach § 4 Abs.1, 2, 4, 5 mit der Erlangung der tatsächlichen Gewalt über den Abfallbehälter und die nach § 5 und § 7 Abs. 1 bis 5 mit Beginn der Dienstleistungserbringung.

19. In **§ 9 Absatz 1** wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Gebührenpflicht nach § 7 Abs. 6 entsteht mit der Anfahrt des Grundstückes.“

20. Der bisherige **§ 9 Absatz 1** Sätze 2 und 3 wird zu § 9 Absatz 1 Sätze 3 und 4.

21. In **§ 11 Absatz 3** Satz 2 werden die Wörter „und 4 werden“ durch die Wörter „, 4 und 6 a) werden“ ersetzt.

22. In **§ 11 Absatz 3** Satz 6 wird gestrichen

23. **§ 11 Absatz 5** erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenschild für die Gebühren gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5, Abs. 5 und Abs. 6 b) und c), § 5, § 6 und § 7 Abs. 1 bis 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung, bei Anlieferung mit der Anlieferung, die Gebührenschild für die Leerfahrt nach § 7 Abs. 6 entsteht mit Anfahrt des Grundstückes. Die Gebühren gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a) und c) werden mit Antragstellung auf Bereitstellung des Behälters bzw. Abfuhr der sperrigen Abfälle fällig und sind grundsätzlich per Vorkasse zu entrichten. Die Gebühren gem. § 6 und § 7 Abs. 1, 4 und 5 werden mit der Anlieferung fällig und sind grundsätzlich bei Anlieferung sofort bar oder im bargeldlosen Zahlungsverkehr per EC-Karte zu entrichten. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt. Im Übrigen werden die Gebühren nach Satz 1 von der AHK Heidekreis durch Bescheid festgesetzt und vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

24. **Anlage 1 – Gebühren für besondere Abfälle gemäß § 6 Absatz 1** – wird wie folgt geändert:

1. **Ziffer 1** erhält folgende Fassung:

„Folgende besonderen Gebühren werden bei Anlieferung zur Deponie Hillern festgesetzt:

Abfallart	Abfall-schlüssel	Gebühr je Gewichtstone in Euro	Sofern eine Abrechnung nach Gewicht nicht erfolgen kann wie folgt in Euro
a) Altreifen (PKW)	160103	186,02	2,06 je Stück
Altreifen (LKW, Traktor usw.)	160103	186,02	10,28 je Stück
b) Asbesthaltige Abfallstoffe	170605	79,41	127,06 je m ³
Asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte (gem. § 13 Abs. 5 S. 1 + 2 ElektroG)	160212	0,00	0,00 je Stück
c) Bauschutt (Beton,	050117	22,30	41,25 je m ³

	Ziegel, Fliesen und Keramik), Erde und Steine, mineralische Reststoffe	101208 101314 170101 170103 170302 170504 170508 191209 200202		
d)	Baustoffe auf Gipsbasis	170802	41,25	41,25 je m ³
e)	kompostierbare Garten und Parkabfälle - Baumstubben	200201	56,36	45,09 je m ³
f)	Kunststoffabfälle - Produktions-, Baustellen- und andere Abfälle	070213 170203	168,53	53,34 je m ³
	- Schaumstoffe	150102	271,34	1,15 je m ³
	- Styropor	160119 191204	271,34	8,14 je m ³
	- Styropor belastet	170604 170904	1.229,64	86,08 je m ³
g)	Aushub aus Altablagerungen (Voraussetzung für die Annahme ist die Zustimmung des Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg)		31,73	41,25 je m ³
h)	Mineralische Reststoffe, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge für eine Verwertung (Rekultivierung/Straßenbau) auf der Deponie geeignet sind, sofern Bedarf besteht und freie Lagerkapazität vorhanden ist. (§ 6 Ab. 3 AGS)		9,09	16,82 je m ³
i)	Mineralische Reststoffe, Bitumengemische (teerfrei)	170302	20,62	41,25 je m ³
j)	Teerhaltige Dachpappe	170303	326,36	326,36 je m ³
k)	Rost- und Kesselasche	100101 190112	41,25	41,25 je m ³
l)	Sandfangrückstände	190802	25,78	41,25 je m ³
m)	Straßenkehrlicht	200303	34,37	41,25 je m ³
n)	Brandabfälle	200309	41,25	41,25 je m ³
o)	Altholz AI	170201	63,30	31,65 je m ³
p)	Altholz AI-AIII, sofern nicht Buchstabe o)		96,19	48,10 je m ³
q)	Altholz A IV		149,52	74,76 je m ³

25. Anlage 2 – Gebühren für Problem- und Sonderabfälle gemäß § 6 Absatz 2 –erhält folgende Fassung:

EAK	Abfallart	Gebühr je kg
020108	Abf. v. Chemikalien f. d. Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	1,32 €
030201	halogenfrei Holzschutzmittel	0,64 €
030202	chlororg. Holzkonservierungsmittel	0,64 €
030203	metallorg. Holzkonservierungsmittel	0,64 €
030204	anorganische Holzkonservierungsmittel	0,64 €
060101	Schwefelsäure und schweflige Säure	1,11 €

060102	Salzsäuren	1,11 €
060105	Salpetersäure und salpetrige Säuren	1,11 €
060203	Ammoniumhydroxid	1,15 €
060404	quecksilberhaltige Abfälle	4,78 €
061301	anorganische Pestizide, Biozide, Holzschutzmittel	0,92 €
080111	Farb- und Lackabfälle, die org. Lösemittel od. andere gefährliche Stoffe enthalten	0,56 €
080121	Farb- oder Lackentfernerabfälle	0,56 €
090103	Entwickler auf der Basis von Lösemitteln	0,56 €
090104	Fixierlösungen	0,64 €
110105	saure Beizlösungen	1,11 €
110107	alkalische Beizlösungen	1,11 €
130205	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,21 €
130206	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,38 €
130301	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	1,61 €
130701	Heizöl + Diesel	0,37 €
130702	Benzin	0,37 €
130703	andere Brennstoffe (einschl. Gemische)	0,37 €
140602	andere halogenisierte Lösemittel und Lösemittelgemische	0,74 €
140603	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	0,57 €
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten od. durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,64 €
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien	0,83 €
160113	Bremsflüssigkeiten	0,15 €
160114	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,26 €
160209	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	1,08 €
160214	gebrauchte Geräte	0,33 €
160504	gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern	1,45 €
160504	Feuerlöscher	9,54 €/Stück
160506	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen od. solche enthalten	1,32 €
160507	Feinchemikalien	1,32 €
160508	Laborchemikalien	1,32 €
200113	Lösemittel	0,57 €
200114	Säuren	0,86 €
200115	Laugen	0,86 €
200117	Fotochemikalien	0,58 €
200119	Pestizide	0,98 €
200121	Thermometer, quecksilberhaltige Abfälle (Thermometer, HG-Schalter, etc.)	4,78 €
200126	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen die unter 200125 fallen	0,44 €
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe u. Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,56 €
200128	Dispersionsfarben	0,27 €

II. Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung vom 24.11.2014 über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis (Abfallgebührensatzung) tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Soltau, den 09. Dezember 2019

Helmut Schäfer
Vorstand der AHK